VERORDNUNG (EWG) Nr. 1564/72 DES RATES

vom 20. Juli 1972

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2722/71 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 dieser Verordnung untersagt ; Brennwein und Likörwein sind hiervon ausgenommen ; Artikel 25 Absatz 2 erlaubt jedoch, von diesem Verbot abzuweichen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 des Rates vom 8. Juni 1970 über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in der Gemeinschaft (3) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/71 (4) sind die Erzeugnisse festgelegt, die unter diese Ausnahme fallen.

Die Möglichkeit, Tafelweinen und Qualitätsweinen b. A., die nach Drittländern ausgeführt werden, Alkohol zuzusetzen, wurde unter bestimmten Bedingungen in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 eingeräumt, um entweder den Verbrauchergewohnheiten in diesen Ländern Rechnung zu tragen oder um zu verhindern, daß die Witterungsverhältnisse oder der Transport die Qualität der ausgeführten Weine beeinträchtigen ; die nichteuropäischen Teile der Mitgliedstaaten befinden sich in einer den betreffenden Drittländern vergleichbaren Lage ; daher empfiehlt es sich, diese Möglichkeit auch für die nach diesen Teilen der Mitgliedstaaten versandten Erzeugnisse einzuräumen ; um jedoch zu vermeiden, daß das grundsätzliche Verbot des Alkoholzusatzes umgangen wird, ist sicherzustellen, daß diese Erzeugnisse nicht zum freien Verkehr in den europäischen Teilen der Mitgliedstaaten zugelassen werden ; zur Vereinfachung der Kontrolle ist die Rücksendung in die europäischen Teile der Mitgliedstaaten zu untersagen.

Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 gelten Artikel 1 Buchstabe c) und Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung nur bis zum 31. August 1972 ; diese Frist sollte es ermöglichen, auf diesem Gebiet eine gewisse Erfahrung zu erwerben ; diese Erfahrung konnte jedoch bisher nicht erworben werden ; darüber hinaus haben diese Bestimmungen keine Schwierigkeiten hervorgerufen ; auch mit Rücksicht darauf, daß die Definition der unter die Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse noch nicht harmonisiert wurden, empfiehlt es sich daher, die Geltungsdauer dieser Bestimmungen zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 erhält folgende Fassung :

„a) Tafelwein und Qualitätswein b. A., wenn die Witterungsverhältnisse oder Verbrauchergewohnheiten den Alkoholzusatz erfordern und wenn diese Weine nach Drittländern ausgeführt werden oder nach den nichteuropäischen Teilen der Mitgliedstaaten versandt werden, sofern sie in diesem letzteren Fall nicht wieder in die europäischen Teile der Mitgliedstaaten zurückgesandt werden."

Artikel 2

Der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 genannte Zeitpunkt des 31. August 1972 wird durch den 31. August 1973 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 12. 6. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 1.